KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Allgemeines

Nr. 1, März 2014

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Man stelle sich vor: Der Bundesrat legt fest, dass Asylsuchende nicht proportional zur Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt werden, sondern dass jener Kanton, in dem Flüchtlinge bei ihrer Einreise zum ersten Mal erfasst werden, für das Asylgesuch zuständig ist.

Schwierigkeiten und Widerstand sind vorprogrammiert: Das Tessin erklärt, dass es schon sonst unter der Globalisierung und dem wirtschaftlichen Druck zu leiden habe, man denke an all die GrenzgängerInnen. Ähnlich wird in Genf argumentiert; das populistische Mouvement Citoyens Genevois erhält noch mehr Zuwachs und es entsteht Nährboden für Tätlichkeiten gegenüber Schutzsuchenden.

Der Jura verweist auf seine wirtschaftlichen und strukturellen Nachteile, die es verunmöglichen, von heute auf morgen Asylstrukturen aus dem Boden zu stampfen. Der Kanton Zug lässt vorweg verlauten, dass er nicht alle aufnehmen könne.

Absurd? Nein! Man ersetze: Bundesrat durch Dublin-Abkommen, Tessin durch Italien, Genf durch Griechenland, Jura durch Bulgarien, Zug durch die Schweiz – und man kommt der Realität erschreckend nahe.

An einer horizonte-Weiterbildung zur Migrationsaussenpolitik Europas informierte das Bundesamt für Migration im vergangenen Jahr, eine gerechte Verteilung der Asylsuchenden innerhalb von Europa sei zwar wünschenswert, aber unrealistisch. Vielmehr sei damit zu rechnen, dass die Abschottungs- und Verdrängungspolitik und die damit verbundenen menschlichen Tragödien mindestens zehn weitere Jahre andauern.

Die desolaten Zustände für Flüchtlinge in Griechenland, Italien und Bulgarien sind bestens dokumentiert. Doch Rückschaffungen nach Bulgarien und Italien sind nach wie vor möglich. Gefragt ist nicht nur Solidarität mit den Menschen auf der Flucht, sondern auch innerhalb von Europa!

Florian Hitz

Personelles aus der KKF

Abschied der Geschäftsleiterin

Nach zweieinhalb Jahren werde ich die KKF per Ende März 2014 verlassen. Ich gönne mir eine Auszeit mit Reise. Blicke ich nun zurück, denke ich an die aufregenden Projekte und Anlässe, die wir in der KKF in den letzten Jahren gemeinsam realisieren und durchführen konnten; auf die werden wir im Jahresbericht 2013 übrigens näher eingehen.

Was macht die KKF eigentlich genau? Diese Frage höre ich immer wieder, grad kürzlich wieder, als ich bei einer Sensi-Veranstaltung in der BFF dabei war, und sogleich

Übersicht

Allgemeines
- Personelles aus der KKF 1
- Veranstaltungen 3
- Diverse Hinweise 3

Rückkehrberatung
- Tätigkeitsbericht 2013 5
- Länderprogramme 6

Recht/Strukturen
- Kanton Bern 7
- Bundesamt für Migration 8
- Bundesverwaltungsgericht zu Sri Lanka 10
- Bundesgericht: Unterbringung Nothilfebezüger 11
- EGMR: keine Ausschaffung nach Sudan 11

Arbeit/Bildung
- Infoanlässe Arbeit und Ausbildung 13
- Befristete Arbeitseinsätze für VA 13
- Jobcoaching in Biel 13
- Integrationsprogramme 14

Sozialarbeit
- Neue MIDI-Weisung Sozialhilfe 15
- Asylgesetzrevision und Sozialhilfe 15
- Zahnmedizin für Sans-Papiers 16

drängt sich der Vergleich mit einem Gemischtwarenladen auf. Die Angebote und Wirkungsfelder der KKF sind breit gefächert und es dauert einen Moment, sich einen Überblick verschaffen zu können. Gerade diese Ausgangslage hat die Arbeit für mich spannend gemacht. Gewiss ist: Die KKF ist eine ausgewiesene Fachstelle im Asylbereich und die MitarbeiterInnen können sozusagen jede Frage in diesem Bereich höchst kompetent beantworten.

Wissen und Vertrauen
Das geballte Wissen macht die grosse Stärke der KKF aus und hat mich sehr beeindruckt. Als Geschäftsleiterin habe ich viele engagierte und professionelle Menschen kennengelernt und durch sie ihre Organisationen und Angebote. Für mich ist dieses spezifische und differenzierte Wissen sehr wertvoll, kann ich damit auch in meinem Umfeld hin und wieder meinungstechnisch Einfluss nehmen. An dieser Stelle ist es mir ein grosses Anliegen, den Finanzgebern, namentlich den Landeskirchen und den kantonalen Behörden GEF und POM, meinen Dank auszusprechen, denn die KKF geniesst seit bald 25 Jahren ihr Vertrauen. Ein ganz besonderer Dank geht an die Aufsichtskommission der KKF, die mir und somit den MitarbeiterInnen grossen gestalterischen Spielraum liess. Ich wünsche allen LeserInnen des (einmal mehr sehr spannenden) «asylnews», den MitarbeiterInnen und allen anderen engagierten Menschen weiterhin viel Freude an der Arbeit und verabschiede mich mit freundlichen Grüssen,

Stephanie Hartung

Neue Mitarbeiterinnen

Sonja Spuri, Bildung und Sensibilisierung
Seit anfangs Jahr bin ich als Nachfolgerin von Erika Furger in der KKF im Bereich Bildung und Sensibilisierung tätig. In dieser Rolle werde ich die horizonte Weiterbildungskurse organisieren und zusammen mit Florian Hitz Informations- und Sensibilisierungsanlässe an Berufsschulen und in Kirchgemeinden durchführen.

Mein reger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in meiner Kindheit und meine familiären Bindungen zu Italien haben mir früh gezeigt, dass es äusserst bereichernd ist, stets offen und neugierig für andere Denk- und Lebensarten zu bleiben. Die Wahl für ein Bachelor-Studium in Sozialanthropologie in Bern fiel mir dementsprechend leicht. Während der Universitätszeit wuchs mein Interesse für migrationsrelevante Themen und ich entschied mich, in Neuchâtel einen Master in Sozialwissenschaften mit Schwerpunkt Migration und Staatsbürgerschaft zu absolvieren. Gleichzeitig habe ich begonnen, mich als freiwillige Mitarbeiterin bei der Berner Beratungsstelle für Sans Papiers zu engagieren und als Hilfswerkvertreterin bei den Asylanhörungen zu arbeiten. Ein Praktikum bei der NGO ‹Incomindios› im Bereich Bildung und Sensibilisierung hat meine Motivation gefestigt, weiterhin im spannenden und herausfordernden Gebiet des Wissenstransfers tätig zu sein.

Ich freue mich auf die neuen Herausforderungen bei der KKF und die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Daphna Paz, Information und Kommunikation
Es freut mich, mich Ihnen als neue Verantwortliche für den Bereich Information und Kommunikation vorstellen zu dürfen.

Als Tochter eines binationalen Elternpaars habe ich mich schon von meiner Kindheit an mit den sprachlichen, gesellschaftlichen, religiösen und polititschen Grenzen unserer Welt auseinandergesetzt. Meiner Ansicht nach sind diese Grenzen zwar sehr präsent in unserem Alltag und unserem Denken, aber erstens bereichern sie das Leben und zweitens sind sie gerade durch unseren Willen zum persönlichen Austausch nicht unüberwindbar. Aus dieser Haltung heraus habe ich schon früh ein grosses Interesse an Sprachen entwickelt und mich im Studium insbesondere der Kommunikation (Hauptfach: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Nebenfächer: Religionssoziologie und Englische Linguistik) gewidmet. Daneben arbeitete ich während fünf Jahren als Hilfswerkvertreterin bei Asylanhörungen des Bundesamts für Migration (BFM). Nach Abschluss meines Studiums fand ich beim BFM eine Anstellung, bei der ich selber Anhörungen leitete und Asylentscheide verfasste. In den fünf Jahren, in denen ich beim BFM tätig war, begegnete ich Asylsuchenden aus sehr vielen Ländern, war aber besonders lange und intensiv für Gesuche aus Ostafrika, insbesondere Eritrea und Somalia, zuständig.

Kontakt

KKF
Effingerstrasse 55, 3008 Bern
info@kkf-oca.ch; www.kkf-oca.ch

Geschäftsleitung	Tel. 031 385 18 10
Support	Tel. 031 385 18 14/16
Kommunikation	Tel. 031 385 18 15/16
Rückkehrberatung	Tel. 031 385 18 18
Abklärung Integration	Tel. 031 385 18 00
Sensibilisierung	Tel. 031 385 18 04/16
Weiterbildung	Tel. 031 385 18 08/16

Nun bin ich sehr gespannt auf die neue berufliche Herausforderung, die mir die KKF mit ihren vielseitigen Tätigkeitsfeldern bietet. Ganz besonders freue ich mich auch auf den Austausch mit Ihnen!

Veranstaltungen

KKF-Podium: Ausweis F – Chance oder Endstation?

Garantiert der Ausweis F den Zugang zum Arbeitsmarkt? Sind rassistische Motive mitverantwortlich bei Absagen auf Bewerbungsschreiben? Nützen Integrationsprogramme den Betroffenen oder der Wirtschaft?

VertreterInnen aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik diskutieren an diesem Podium mit MigrantInnen sowie Programmverantwortlichen über Chancen und Hindernisse der Integration in den Arbeitsmarkt. Das Podium wird durch die KKF im Rahmen der vierten Berner Aktionswoche gegen Rassismus organisiert.

TeilnehmerInnen:
Manuel Haas, GEF, Abteilung Integration
Hans Rudolf Haller, ehem. Geschäftsleiter Rest. Dählhölzli
Anita Marxer, SAH, Leiterin Fachbereich Migration
Yahya Dalib, Verein Help-Somali.org
Natalie Imboden, Gewerkschaftssekretärin, GR Grüne

Moderation:
Christian Zeier, freischaffender Journalist

Podiumsveranstaltung, Hotel Bern
26. März 2014, 19.00 Uhr

Aktionswoche gegen Rassismus

Die diesjährige Aktionswoche der Stadt Bern gegen Rassismus beschäftigt sich mit dem «Job und Drumherum» - also mit rassistischer Diskriminierung in der Arbeitswelt.

«Wo arbeitest du?» heisst auch immer «Wer bist du?». Unsere Arbeit definiert für andere, wer wir sind. Ob wir lustig, intelligent, gut ausgebildet, erfahren oder kreativ sind, ob wir eine Familie haben: All dies bedeutet nicht so viel wie unser Job oder der Name unseres Arbeitgebers.

Deshalb ist rassistische Diskriminierung in der Arbeitswelt besonders verhängnisvoll: Rassismus verbaut Chancen. Die Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten vieler Menschen – ob zugewandert wie Heidi oder hier geboren wie Blerim – liegen brach.

Die Aktionswoche gegen Rassismus findet in Bern vom 21. – 28. März statt – einen Überblick über die Aktivitäten bietet die Webseite www.berngegenrassismus.ch

Diverse Hinweise

Personeller Wechsel in der GEF

Thomas Fuhrimann hat die GEF per Ende Februar 2014 verlassen. Neu wird Tatjana Lang die Fachbereichsleitung für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge übernehmen.

Korrigendum Kulturlegi

Im asylnews 4/2013 haben wir auf die neuen Kulturlegi-Gemeinden (Zollikofen und Burgdorf) hingewiesen. Dabei wurde auch Ostermundigen erwähnt. Die Gemeinde prüft allerdings erst, ob sie die Kulturlegi einführen will. Bitte entschuldigen Sie die Fehlinformation.

HEKS Neue Gärten in Biel und Burgdorf

Anfang April startet das vielseitige Integrationsprogramm des HEKS in seine sechste Saison. MigrantInnen mit Flüchtlingshintergrund werden bei wöchentlichen Treffen von HEKS-Gartenfachpersonen und Freiwilligen in der Bio-Gartenarbeit unterstützt und haben die Gelegenheit, sich über Alltagserfahrungen auszutauschen und ihre Deutschkenntnisse zu praktizieren. MigrantInnen – alleinstehend oder als Familie – können sich noch für die Gärten in Biel und Burgdorf anmelden. Das Angebot richtet sich auch an Asylsuchende mit Ausweis N und Sans-Papiers. Für die Standorte Burgdorf und Biel werden noch freiwillige Mitarbeitende gesucht, welche die Teilnehmenden im Garten begleiten.

Informationen und Kontakt: HEKS, Angela Losert, 031 385 18 47 Di - Do, losert@heks.ch

Handbuch Diskriminierungsrecht

Tarek Naguib, Referent an der horizonte-Weiterbildung «Diskriminierung von Asylsuchenden» (2011), ist Co-Autor des soeben erschienenen Handbuchs Diskriminierungsrecht. Das Handbuch bietet einen breiten Einblick in die Bedeutung des Rechts zum Abbau von Diskriminierung. Es berücksichtigt die aktuellste Rechtsprechung und ist auch für PraktikerInnen ein nützliches Nachschlagewerk. Das Handbuch ist nach Lebensbereichen aufgeteilt und bietet ausgehend von Darstellungen des Diskriminierungsvorkommens vertiefte Informationen. Für den Asylbereich könnten insbesondere die Kapitel Migration und Wohnen von besonderem Interesse sein.

Diskriminierungsrecht. Handbuch für Jurist_innen, Berater_innen und Diversity-Expert_innen. Stämpfli Verlag AG Bern, 2014

Positionspapier Kinderrechte und Asylpolitik

Kinderrechte und die Zwänge des Asylrechtes stehen einander oft diametral entgegen. Caritas Schweiz beleuchtet dieses Spannungsfeld in einem Positionspapier und macht Vorschläge für eine verbesserte Praxis.

Die Umsetzung der Kinderrechte stellt an die Fachleute hohe Anforderungen. Der Schutz sowie die Förderung von Kindern und Jugendlichen sind gemäss der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vorrangig. Gemäss dem Befund von Caritas Schweiz werden diese Verpflichtungen in der Asylpolitik nur ungenügend umgesetzt. Handlungsbedarf erkennt Caritas bezüglich der Sicherheit auf Fluchtrouten, der kindergerechten Unterbringung, der Förderung von Integrationsmassnahmen für asylsuchende Kinder und Jugendliche und der besseren Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden.

Positionspapier:
www.caritas.ch > was wir sagen > positionspapier

Publikation «Menschenrechte in der Schweiz»

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) legt eine Bestandesaufnahme zur Situation der Menschenrechte im Bereich Migration vor. Daraus geht hervor, dass die Schweiz punkto Rassismus und Diskriminierung zwar bestrebt ist, das bestehende Recht durchzusetzen und auch Integrations-, Präventions- sowie Sensibilisierungsmassnahmen fördert. Dem Anspruch der internationalen Vertragsorgane, zusätzliche gesetzgeberische Massnahmen zu realisieren, kommt der Bund nach Einschätzung der AutorInnen indes nur ungenügend nach.

Im ausländerrechtlichen Bereich weist die Kritik vor allem auf Probleme hin, die sich aus der Umsetzung bestehender Rechtsgrundlagen ergeben, so etwa beim Eheverbot für Sans-Papiers, bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft oder beim Aufenthaltsrecht für Opfer häuslicher Gewalt. Im Asylbereich wird Handlungsbedarf beim Rechtsschutz für Asylsuchende und bei der Nothilfe erkannt.

Informationen:
www.skmr.ch > Publikationen > Migration > Umsetzung Menschenrechte in der Schweiz

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Rückkehrberatung

Nr. 1, März 2014

Tätigkeitsbericht 2013

Im vergangenen Jahr sind aus dem Kanton Bern 315 Personen freiwillig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt. Das sind 39% weniger als im Vorjahr. Für die Abnahme gibt es verschiedene Gründe.

Ende Februar hat die Rückkehrberatung ihren Tätigkeitsbericht 2013 dem Bundesamt für Migration (BFM) sowie dem Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI) übergeben. Die geringere Anzahl Ausreisen entspricht einem Trend, der in allen Kantonen festgestellt werden kann: Gesamtschweizerisch nahm die Zahl der mit Rückkehrhilfe ausgereisten Personen um 16% ab. Erklärungen dafür finden sich in der Streichung der Rückkehrhilfe für Personen aus visumsbefreiten Staaten und dem 48-Stunden-Verfahren. Überdies reisten 2013 mehrheitlich männliche Einzelpersonen aus – es gab also bei der Rückkehrberatung weniger kinderreiche Familien.

Beratungen

Im Jahr 2013 wurden bei der RKB Bern 296 Beratungsdossiers (Case Management-Dossiers, CM) geführt (2012: 372). Insgesamt wurden im Berichtsjahr 439 Personen beraten (2012: 600). Davon kehrten 72 % in ihr Herkunftsland zurück (2012 86%). Diese Differenz kann auf die im Berichtsjahr weit grössere Anzahl untergetauchter Personen zurückgeführt werden. Von den insgesamt 207 Dossiers inklusive Flugbuchung sind vier Einzelpersonen nicht planmässig ausgereist (2012: 8).

Case Management mit erfolgter Ausreise

Im Berichtsjahr führte die Rückkehrberatung 207 CM-Dossiers mit erfolgter, kontrollierter Ausreise. Davon waren 165 Einzelpersonen (2012: 236) und 42 CM-Dossiers (2012: 77) mit Paaren oder Familien. Durchschnittlich fallen im Berichtsjahr auf ein CM-Dossier 1.5 Personen (2012: 1.7 Personen).

Status und Herkunft

121 Personen sind mit einem negativen materiellen Entscheid ausgereist, 106 Personen erhielten vor ihrer Ausreise einen Nichteintretensentscheid (NEE) und 77 Personen haben vorzeitig ihr Asylgesuch zurückgezogen. Weitere 10 Personen verfügten über eine vorläufige Aufnahme und eine Person über eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis). Die Rückkehrberatung Bern hat im 2013 für 315 Personen Ausreisen in 36 verschiedene Länder organisiert.

Leistungen der Rückkehrhilfe

Im Berichtsjahr wurden für die 315 ausgereisten Personen folgende Rückkehrhilfen geleistet:

Individuelle Rückkehrhilfe:
134 Personen beanspruchten die individuelle Rückkehrhilfe. Diese beinhaltet eine Starthilfe, die am Flughafen ausbzehalt wird (1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person) sowie eine materielle Zusatzhilfe von maximal 3'000 Franken. Die Zusatzhilfe wird (in den meisten Fällen) durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) im Herkunftsland ausbezahlt. Dank den grosszügigen Beiträgen des Kantons Bern konnte die materielle Zusatzhilfe vor Ort in gewissen Fällen erhöht und Rückkehrende dadurch massgebend bei der Realisierung ihres Projekts unterstützt werden.

Rückkehrhilfe Dublin
2013 nahmen 58 Personen die Rückkehrhilfe Dublin in Anspruch (2012: 82). Diese Personen erhalten vom BFM 500 Franken pro erwachsene und 250 Franken pro minderjährige Person sowie ein Zehrgeld von je 100 Franken. Der Kanton Bern war auch für Personen mit Dublinverfahren bereit, eine zusätzliche Rückkehrhilfe zu leisten und hat bei Bedarf einen finanziellen Beitrag gesprochen.

Länderprogramme
Per Ende Mai 2013 endete das Programm Georgien, per Ende Juli 2013 das Programm Nigeria für Personen ausserhalb der Empfangs- und Verfahrenszentren und das Programm Irak lief per Ende 2013 aus.

Von den 39 Personen mit Teilnahme an einem Länderprogramm kehrten 20 Personen nach Nigeria zurück (2012: 21), sechs Personen nach Irak (2012: 11), sieben Personen nach Tunesien (2012: 7), drei Personen nach Guinea Conakry (2012: 4), zwei nach Georgien (2012: 3). Eine Person konnte mit der Rückkehrhilfe des Ausländergesetzes «Opfer Menschenhandel» ausreisen (2012: 3).

Weitere Arten der Rückkehrhilfe
Aufgrund des vom BFM eingeführten 48-Stunden-Verfahrens für Personen aus visumsbefreiten Staaten (Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien sowie Bosnien und Herzegowina, seit April 2013 auch Georgien und Kosovo) wurde für 65 Personen lediglich das Flugticket finanziert.

Neun Personen erhielten im Berichtsjahr nebst dem Flugticket noch ein Zehrgeld, fünf Personen wurde die Reise via Landweg (Bus) finanziert, drei Personen erhielten eine reduzierte Starthilfe aufgrund eines Aufenthalts in der Schweiz von weniger als drei Monaten. Eine Person konnte Starthilfe für die Weiterwanderung in ein Drittland geltend machen.

Informationen zur Rückkehrhilfe & Wiedereingliederung:
www.kkf-oca.ch > selbständige Rückkehr

Länderprogramme

Rückkehrhilfe: Programm Georgien

Als Folge des 48-Stunden-Verfahrens Georgien wurde das Angebot «Länderprogramm Georgien» im Mai 2013 beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt reisten in der Schweiz 31 Personen mit der Rückkehrhilfe des Länderprogramms aus.

Rückkehrhilfe: Programm Guinea

Im Jahr 2013 sind in der Schweiz 78 Personen im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Guinea ausgereist. Das Programm ermöglicht rückkehrwilligen Personen eine berufliche und gesellschaftliche Reintegration im Herkunftsland. Nebst einer finanziellen Starthilfe in der Höhe von 1‘000 bzw. 500 US Dollar kann ein Projekt eingereicht und eine materielle Zusatzhilfe von bis zu 4‘000 US Dollar beantragt werden.

Rückkehrhilfe: Programm Irak

Das Programm wurde im Berichtsjahr per Ende Dezember beendet. Aus der gesamten Schweiz sind 75 Personen als Programmteilnehmer nach Irak ausgereist. Personen in den Kantonen erhalten das Angebot individuelle Rückkehrhilfe.

Rückkehrhilfe: Programm Nigeria

Im Jahr 2013 sind in der Schweiz 207 Personen im Rahmen dieses Rückkehrhilfeprogramms ausgereist. Seit August 2013 gilt das Angebot nur noch für Personen in Empfangs- und Verfahrenszentren, Personen in den Kantonen erhalten die Individuelle Rückkehrhilfe.

Rückkehrhilfe: Programm Tunesien

Seit dem 15. Juli 2012 bietet das BFM in Zusammenarbeit mit der IOM das Rückkehrhilfeprogramm Tunesien an. 2013 sind in der Schweiz 476 Personen in diesem Rahmen nach Tunesien ausgereist. Dieses Programm richtete sich bis April 2013 ebenfalls an Personen, die gemäss Dublin-II-Verordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates fielen. Seit Mai 2013 gilt das Programmangebot nur noch für nationale Fälle. Alle Teilnehmenden erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von 1'000 bzw. 500 Franken. Das Programm fördert die berufliche Reintegration durch die finanzielle Unterstützung eines Geschäftsprojekts in der Höhe von 3'000 Franken. Anstelle einer individuellen Unterstützung ist es auch möglich, ein Gemeinschaftsprojekt zu finanzieren. Ein solches Projekt kann von maximal fünf Personen beantragt werden, wovon mindestens eine Person aus der Lokalbevölkerung in Tunesien stammen muss.

Rückkehrhilfe: AuG

Das Rückkehrhilfeangebot AuG richtet sich an Opfer und ZeugInnen von Menschenhandel sowie CabarettänzerInnen, die in der Schweiz ausgebeutet worden sind (Art. 60 Abs. 2 lit. b AuG). Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der IOM. 2013 haben 32 Personen dieses Angebot in Anspruch genommen. Die Rückkehrhilfe AuG sieht folgende Leistungen vor: 1'000 Franken pro volljährige und 500 Franken pro minderjährige Person; maximal 5'000 Franken für ein Reintegrationsprojekt sowie eine umfassende medizinische Rückkehrhilfe (z.B. psychosoziale Begleitung oder Rehabilitationsprogramme). Ebenso ist vor Ort eine Begleitung durch IOM oder eine ihrer Partnerorganisationen vorgesehen.

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Recht/Strukturen

Nr. 1, März 2014

Kanton Bern

Unterbringungsstrukturen

Umnutzung Liegenschaft HAF
Aus dem Durchgangszentrum Oberdiessbach der Heilsarmee Flüchtlingshilfe (HAF) werden individuelle Unterkünfte. Nach baulichen Anpassungen, Renovationen und einer markanten Belegungsreduktion sollen bis Ende März 2014 36 Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen in 12 Studios und zwei Wohnungen einziehen. Diese Personen werden durch das Team der Regionalstelle Konolfingen der Heilsarmee Flüchtlingshilfe begleitet und betreut.

Änderungen in Biel und Region
Asyl Biel und Region (ABR) hat die Zivilschutzanlage Wasen in Biel per Mitte Dezember 2013 geschlossen. Gleichzeitig wurden die Kapazitäten des Eschenhofes in Gampelen um 70 auf 140 Plätze erweitert. Der Eschenhof wird seit Anfang Jahr nicht mehr als Sachabgabezentrum für ausreisepflichtige Personen, sondern als reguläres Durchgangszentrum geführt. Die veränderte Nutzung erfolgt auf Grund eines Entscheides des Kantons Bern, keine Sachabgabezentren mehr zu führen. Die sogenannte Nothilfe für ausreisepflichtige Personen wird ab 2014 als finanzielle Unterstützung auf der Stufe Minimal (8 CHF/Tag) geleistet.

Kantonale Integrationsprogramme

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen in der Integrationsförderung von AusländerInnen wird ab 2014 neu strukturiert. Der Bund stellt für die Integration zusätzliche Mittel zur Verfügung – vorausgesetzt, die finanzielle Beteiligung der Kantone erfolgt im gleichen Umfang wie jene des Bundes.

Seit 2007 existiert ein kantonales Leitbild Integration, das die strategische Stossrichtung für die Integrationspolitik vorgibt. 2013 wurde das kantonale Integrationsgesetz angenommen, das die Grundlage für eine frühzeitige und gezielte Integration der ausländischen Bevölkerung schafft. Es ist vorgesehen, dass dieses 2015 in Kraft treten wird. Ab diesem Zeitpunkt lassen sich die Massnahmen des Integrationsgesetzes und die Neugestaltung der Integrationsförderung verknüpfen.

Integration erfolgt in Regelstrukturen
Die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) orientieren sich am Primat der Regelstrukturen. Integrationsförderung soll also in erster Linie in der Schule, in der Berufsbildung und im Arbeitsmarkt erfolgen. Eine spezifische Integrationsförderung setzt erst dort ein, wo Regelstrukturen nicht ausreichen. Das Konzept der spezifischen Integrationsförderung beruht auf drei Pfeilern:

Pfeiler 1: Information und Beratung
Für die Gemeinden sind flächendeckende und obligatorische Erstgespräche mit allen neu aus dem Ausland zugezogenen Personen vorgesehen. Bei Bedarf kann eine vertiefte Beratung bei einer regionalen Ansprechstelle Integration (i.d.R. Kompetenzzentren Integration) erfolgen.

Pfeiler 2: Bildung und Arbeit
Die Massnahmen dieses Pfeilers zielen darauf ab, die bestehenden, kantonal finanzierten Sprachförderangebote zu stärken, die frühe Sprachförderung zu intensivieren sowie die berufliche Integration zu fördern. AusländerInnen mit B- und C-Ausweis soll ermöglicht werden, die Berufsintegrationsprogramme für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge zu besuchen. Zudem soll im Bereich der Integrationsförderung vermehrt die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern im Kanton Bern gesucht werden.

Pfeiler 3: Verständigung & gesellschaftliche Integration
Hier wird angestrebt, dass die Bundessubventionen für Vermittlungsstellen des interkulturellen Übersetzens im bisherigen Masse gewährleistet bleiben. Zudem wird die Aus- und Weiterbildung von interkulturell Übersetzenden gefördert.

Mehr Bundesbeiträge und neue Aufgaben
Der Bund erhöht die finanziellen Beiträge für die spezifische Integrationsförderung im Rahmen der KIP gesamtschweizerisch um 20 Millionen auf insgesamt 36 Millionen Franken. Der Kanton Bern erfüllt die Vorgabe, wonach der Kantonsbeitrag für die Integrationsförderung denselben Umfang erreichen muss, wie der Bundesbeitrag.

Dem Kanton Bern werden für den Ausländerbereich jährlich rund 2,9 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Ein Teil davon wird für die Übernahme von bisher bundesfinanzierten Aufgaben verwendet (Kompetenzzentren Integration, Vermittlungsstelle für Dolmetscher). Neue Aufgaben fallen ab 2015 vor allem mit der Umsetzung

des Integrationsgesetzes an (Erstgespräche für neu zuziehende Personen, Ansprechstellen Integration).

Bezüglich der Integrationsangebote für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge ändert sich durch die Neugestaltung grundsätzlich nichts. Der Bund entrichtet den Kantonen weiterhin in einem vergleichbaren Umfang zweckgebundene Beiträge für diese Zielgruppe. Im Unterschied zu den Vorjahren sind diese Beiträge nun aber für die Laufzeit des KIP in einem bestimmten Rahmen fixiert, was den Kantonen eine gewisse Planungssicherheit erlaubt.

Berner Einbürgerungsinitiative

Die Umsetzung der bernischen Einbürgerungsinitiative wirft Fragen auf. Umstrittene Gesuche werden deshalb sisitiert.

Am 24. November 2013 hat das Berner Stimmvolk die Volksinitiative «Keine Einbürgerungen von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» mit 55,8 Prozent angenommen. Bereits seit dem 11. Dezember 2013 werden die Bestimmungen der Initiative umgesetzt, auch für die zu diesem Zeitpunkt noch hängigen Einbürgerungsgesuche. Das bedeutet, dass bei der Prüfung von Einbürgerungen die Kriterien Verbrechen und Vergehen zu berücksichtigen sind. Auch die Bestimmung, dass Einbürgerungen nur noch mit einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) und nicht mehr wie bis anhin mit einem B-Ausweis beantragt werden können, ist bereits in Kraft.

Einbürgerungshürde Sozialhilfe
In einigen Fällen wirft die Initiative jedoch Fragen zur Umsetzung auf: Dies betrifft insbesondere das absolute Einbürgerungshindernis des Sozialhilfebezugs. Probleme stellen sich etwa bei Alleinerziehenden und sogenannten Working Poor, die zwar berufstätig sind, aber zu wenig verdienen, um ihren Lebensunterhalt ohne Unterstützung bestreiten zu können. Auch bei Minderjährigen und behinderten Personen kann eine Nichteinbürgerung wegen Sozialhilfeabhängigkeit diskriminierend sein.

Des Weiteren ist noch nicht geklärt, inwiefern von ehemaligen SozialhilfebezügerInnen verlangt werden kann, dass sie ihre Bezüge zurückerstatten oder bei der Einbürgerung den Behörden ihre Bezüge bereits zurückerstattet haben. Diese Forderung widerspricht einem Grundprinzip der Sozialhilfe, wonach keine grundsätzliche Rückerstattungspflicht besteht. Gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) entsteht ausnahmsweise eine Rückerstattungspflicht, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person «wesentlich verbessert» haben (Art. 40 Abs. 1 SHG) oder wenn «die Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet» ist (Art. 40 Abs. 4 SHG). Ohne entsprechende Verfügung oder Vereinbarung mit dem Sozialdienst besteht keine Schuld gegenüber der öffentlichen Hand.

Schliesslich könnte auch die Ablehnung von Straftätern, die ihre Strafe schon längst verbüsst haben, unter Umständen problematisch werden. Die Verträglichkeit mit der Bundesverfassung muss daher noch vom National- und Ständerat überprüft werden. Das kantonale Bürgerrechtsgesetz wird erst angepasst, wenn über diese Verträglichkeit entschieden worden ist und auch die Revision des nationalen Bürgerrechtsgesetzes unter Dach und Fach ist. Bis dahin werden die umstrittenen Gesuche sistiert.

Bundesamt für Migration

Testbetrieb beschleunigte Asylverfahren

Seit Januar 2014 ist das Verfahrenszentrum für beschleunigte Asylverfahren in Zürich in Betrieb. Während einer rund 20-monatigen Testphase wird die Durchführung beschleunigter Asylverfahren geprüft und evaluiert. In der Schweiz sind mehrere solcher Verfahrenszentren geplant.

Anfangs Januar 2014 sind die ersten AsylbewerberInnen, deren Gesuche im Schnellverfahren abgewickelt werden sollen, auf dem Juch-Areal in Zürich Altstätten eingetroffen. Zirka 30 MitarbeiterInnen des BFM sollen jährlich 1'300 bis 1'400 Asylgesuche behandeln. Die Asylsuchenden werden maximal 140 Tage auf dem Juch-Areal leben.

Das Schnellverfahren beginnt mit einer 3-wöchigen Vorbereitungsphase und Erstbefragungen. Danach folgen Anhörung, erstinstanzlicher Entscheid sowie eine allfällige Beschwerde. Wird nach einem negativen Entscheid auf die Beschwerde verzichtet, so organisiert das BFM die Ausreise. Die Testphase wird durch eine Fachgruppe begleitet und extern evaluiert.

Bern als Standortkanton
Es ist vorgesehen, dass in der Schweiz mehrere solche Verfahrenszentren entstehen sollen. Die Konferenzen der kantonalen Sozial- sowie der Justiz- und Polizeidirektoren sind übereingekommen, dass sechs Asylregionen gebildet werden. In den Kantonen Zürich und Bern, in der Zentralschweiz, der Ost-, Nordwest- und Westschweiz soll der Bund je ein oder zwei Asylzentren führen. Dort werden neu eingereiste Gesuchsteller untergebracht und die beschleunigten Asylverfahren durchgeführt. Zudem wurde ausgehandelt, dass die Standortkantone für Bundeszentren und Kantone mit einem Flughafengefängnis bei der Zuweisung länger anwesender Asylsuchender entlastet werden. Der Beschluss geht nun an die Asylkonferenz, an der Bund, Kantone und Gemeinden vertreten sind.

Neue Verfahrensbestimmungen ab Febuar 2014

Seit dem 1. Februar 2014 sind weitere Änderungen des Asylgesetzes in Kraft getreten, die das Parlament Ende 2012 beschlossen hat.

Von den neu geltenden Verfahrensbestimmungen ist insbesondere hervorzuheben, dass Personen ohne Identitätspapiere keine Nichteintretensentscheide (NEE) mehr erhalten. Auch weitere Gründe, weshalb bisher NEE verfügt wurden, werden neu materiell entschieden (Aufhebung von Art. 32-35a AsylG). Neu findet bei Papierlosigkeit sowie bei missbräuchlicher Einreichung eines Asylgesuchs ein gewöhnliches materielles Verfahren statt. Gemäss dem neuen Art. 36 AsylG wird bei Identitätstäuschung und bei Verletzung der Mitwirkungspflicht ein verkürztes materielles Verfahren durchgeführt, bei dem anstelle einer Anhörung lediglich ein rechtliches Gehör gewährt wird. Einzig bei Dublinfällen, vorhandenen Aufenthaltsbewilligungen in sicheren Drittstaaten und bei fehlenden Asylgesuchen (wenn nur medizinische oder wirtschaftliche Einreisegründe geltend gemacht werden) können noch NEE verfügt werden (vgl. Art. 31 AsylG).

Nachzug nur noch für Kernfamilie
Eine weitere Änderung entsteht zudem bei Familiennachzugsgesuchen von Flüchtlingen durch den Wegfall von Art. 52 Abs. 2 AsylG. Bisher konnten unter besonderen Umständen neben Ehegatten und minderjährigen Kindern von Flüchtlingen auch «andere nahe Angehörige» nachgezogen werden, etwa wenn eine spezielle Abhängigkeit bestand, beispielsweise bei pflegebedürftigen Eltern oder Geschwistern. Durch die Streichung dieses Absatzes besteht bei neuen Gesuchen diesbezüglich kein Spielraum mehr. Diese Regelung wird erst für Gesuche angewandt, die ab Februar 2014 neu eingereicht werden und betrifft die zu diesem Zeitpunkt noch hängigen Gesuche nicht.

Änderungen Dublin-Verordnung

Die Schweiz wendet ab 1. Januar 2014 einen Grossteil der Bestimmungen der Dublin III-Verordnung vorläufig an. Viele der Neuerungen erfordern keine Anpassung im nationalen Recht.

Die revidierte Dublin-Verordnung sieht Änderungen unter anderem bei den Haftbestimmungen, beim Rechtsschutz sowie beim Datenaustausch der Behörden vor. Die Schweiz setzt die Bestimmungen seit dem 1. Januar 2014 um, obwohl ihr eine zweijährige Umsetzungsfrist zugestanden hätte.

Neue Haftbestimmungen
Gemäss der bisherigen Praxis können Personen bereits dann in Haft genommen werden, wenn ihnen die Wegweisung in den zuständigen Dublin-Staat eröffnet worden ist und der Vollzug (d.h. die Ausschaffung) absehbar ist. Nach dem neuen Recht ist es unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich, die Ausschaffungshaft anzuordnen. Allerdings wird explizit ein verhältnismässiges Vorgehen verlangt. So müssen für eine erhebliche Gefahr des Untertauchens konkrete Anzeichen bestehen. Damit dürfte der Aufwand für die Begründung der Inhaftierung zunehmen. Überdies ist die Haftdauer ab dem Zeitpunkt der Zustimmung des übernehmenden Staates auf sechs Wochen begrenzt. Weil diese Verordnungsbestimmungen mit dem schweizerischen Recht nicht kompatibel sind, muss die gesetzliche Grundlage entsprechend angepasst werden.

Mehr Rechtsschutz
Der Rechtsschutz für Personen in einem Dublin-Verfahren wird in verschiedenen Punkten verbessert. So wird von den Mitgliedstaaten verlangt, dass Beschwerdeverfahren in Dublin-Fällen eine aufschiebende Wirkung entfalten. Im Weitern wird der Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung geregelt. Ein besonderes Augenmerk gilt den Verfahrensgarantien für Minderjährige. Nach der neuen Dublin-Verordnung ist eine Vertretung und Unterstützung der minderjährigen Personen während des gesamten Dublin-Verfahrens zu gewährleisten – und nicht nur während der entscheidrelevanten Verfahrensschritte.

Erweiterter Zugriff auf Datenbank
Im bisherigen System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten (Eurodac) sind die Daten von Personen gesperrt, die in einem Mitgliedstaat als Flüchtlinge registriert sind. Neu können die Daten von anerkannten Flüchtlingen sowie von Personen mit subsidiärem Schutz im Eurodac-System abgerufen werden. Dadurch soll eine Weiterwanderung von Personen mit anerkanntem Schutz verhindert werden.

Asylstatistik 2013: weniger Asylgesuche

Im vergangenen Jahr haben 21'465 Personen in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Das entspricht einem Rückgang um 25% gegenüber 2012. Trotzdem sind nahezu gleich viele Fälle pendent wie vor einem Jahr.

Während in Europa die Zahl der Asylgesuche um rund einen Viertel zunahm, verzeichnete die Schweiz einen Rückgang: Im vergangenen Jahr wurden 7'166 weniger Asylgesuche registriert als 2012. Für diese Entwicklung macht das BFM verschiedene Faktoren verantwortlich. Der Höchststand 2012 war unter anderem auf den Anstieg der Asylgesuche in der Folge des «arabischen Frühlings» zurückzuführen. Auf die letztjährigen Gesuchzahlen dürfte sich die grosszügige Aufnahmepraxis Schwedens gegenüber Flüchtlingen aus Syrien ausgewirkt haben sowie die Verbesserung der Sozialhilfe in Deutschland nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes.

Prioritäten bei Behandlung der Gesuche
Im Weiteren führt das BFM den Rückgang der Asylgesuche auf die konsequente Erledigung vorrangiger Fälle zurück: so werden Gesuche mit geringen Erfolgsaussichten rasch geprüft und entschieden. Dies dürfte zur sinkenden Zahl von Asylsuchenden aus Nigeria (1'764 gegenüber 1'895), Tunesien (1'737 gegenüber 2'574) sowie aus dem Westbalkan (1'116 gegenüber 3'605) geführt haben.

Lange Bearbeitung - verminderte Attraktivität
Die Fokussierung auf Asylgesuche, die rasch erledigt werden können, führte zu einer Zurückstellung jener Gesuche, die wahrscheinlich gut begründet sind. Dadurch wird jenen Asylsuchenden, die gute Aussicht auf einen dauerhaften Verbleib in der Schweiz haben, der Zugang zu Integrationshilfe und die Möglichkeit eines Familiennachzuges verwehrt. Die lange Bearbeitungsdauer und die eingeschränkte Perspektive machte die Schweiz möglicherweise weniger attraktiv. So könnte die geringere Anzahl Asylgesuche aus Eritrea (2'563 gegenüber 4'407) erklärt werden. Die Schweiz gehörte im vergangenen Jahr erstmals seit acht Jahren nicht mehr zu den drei wichtigsten Zielländern von eritreischen Asylsuchenden.

Zunahme syrischer Asylgesuche
Ein markanter Zuwachs war 2013 bei den syrischen Gesuchstellern zu verzeichnen: mit 1'901 Gesuchen (2012: 672) steht Syrien als Herkunftsland nach Eritrea an zweiter Stelle. Die Zunahme ist vorwiegend auf die – inzwischen wieder aufgehobene – Sonderregelung für Familienangehörige in der Schweiz wohnhafter Personen zurückzuführen. Verglichen mit den beinahe 2,4 Millionen syrischer Flüchtlinge, die sich in den Nachbarländern aufhalten, nimmt sich die Anzahl syrischer Asylgesuche in der Schweiz allerdings bescheiden aus.

Viele Überstellungen in Dublin-Staaten
Im vergangenen Jahr hat die Schweiz bei 9'679 Personen (2012: 11'029) einen anderen Dublin-Staat um Übernahme ersucht; 4'165 Personen (2012: 4'637) konnten in ein anderes europäisches Land überstellt werden. Im gleichen Zeitraum musste die Schweiz 751 Personen (2012: 574) übernehmen. Weil die Schweiz deutlich mehr Personen in andere Dublin-Staaten überstellen konnte als sie selber übernehmen musste, gilt das Dublin-Abkommen bei den Behörden als gut funktionierendes Instrument.

Unvermindert hohe Pendenzen
Mit zusätzlichem Personal versuchte das BFM die Pendenzen um einige tausend Dossiers abzutragen. Dass dieses Ziel nicht erreicht wurde, zeigt die Jahresstatistik deutlich auf: Die Zahl hängiger Fälle hat sich von 18'979 auf 18'097 und damit nur unwesentlich reduziert. Das BFM führt zur Begründung an, dass die Korrektur einer missglückten Reorganisation erhebliche Kräfte gebunden habe und die Einarbeitung neuer Angestellter Zeit beanspruche. Gleichzeitig dürfte der Arbeitsaufwand zugenommen haben, zumal die Zahl rasch zu erledigender Gesuche abnahm und öfter komplexere Asylverfahren durchzuführen waren, die mit einem positiven Entscheid abgeschlossen werden konnten. Dieser Umstand spiegelt sich in der Anerkennungsquote, die von 11,7% (2012: 2'507) auf 15.4% (3'167) stieg. Zudem wurden im vergangenen Jahr 3'432 (2012: 2'060) vorläufige Aufnahmen angeordnet.

Ende der Sonderaktion für syrische Flüchtlinge

Die Visaerleichterung für Syrer wurde per Ende November 2013 wieder aufgehoben. Die Behörden sahen sich angesichts der grossen Nachfrage nach Einreisevisa zu diesem Schritt veranlasst.

Im September 2013 wies das EJPD die Schweizer Vertretungen in Syriens Nachbarländern an, syrischen Flüchtlingen mit in der Schweiz lebenden Angehörigen die erleichterte Einreise zu ermöglichen. Dabei wurde der Familienbegriff so erweitert, dass auch erwachsene Geschwister und deren Familie als Angehörige galten. Überdies wurde auf die Prüfung der finanziellen Verhältnisse der betroffenen Personen verzichtet.

Ende November 2013 wurde die Sonderaktion bereits wieder beendet, zumal der Andrang auf die Botschaften in Syriens Nachbarländern enorm war. Zu jenem Zeitpunkt waren 1'600 Visa erteilt worden. 710 Personen waren in die Schweiz eingereist, wovon 385 ein Asylgesuch gestellt hatten. Rund 5'000 weitere Personen hatten sich zum Zeitpunkt des Notstopps für ein Visumgesuch angemeldet. Laut EJPD werden diese Begehren noch behandelt – allerdings mit der Einschränkung, dass die in der Schweiz lebenden Verwandten die Unterbringung und den Lebensunterhalt nachweislich gewährleisten müssen.

Garantierklärung des SRK
Weil davon auszugehen ist, dass viele dieser Personen die Bedingungen für die Erteilung der Besuchervisa nicht erfüllen, sah sich das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) zum Handeln veranlasst. Das SRK leistet einen Beitrag an die Kosten des Fluges, sofern die Mittel dazu fehlen. Überdies übernimmt das Hilfswerk eine Garantie für die Lebenskosten in der Schweiz während der ersten Monate, wenn ein Gesuch wegen der fehlenden finanziellen Voraussetzungen abzulehnen wäre. Nach Ablauf des Besuchervisums ist die vorläufige Aufnahme möglich, wodurch ein Anspruch auf Sozialhilfe entsteht.

Bundesverwaltungsgericht

Keine Beschwerdeentscheide zu Sri Lanka

Bis zur Neubeurteilung der Lage in Sri Lanka behandelt das Bundesverwaltungsgericht keine Beschwerden abgewiesener tamilischer Asylsuchender.

Im September 2013 stellte das BFM die Rückführungen nach Sri Lanka ein, nachdem bekannt geworden war, dass weggewiesene Personen in Sri Lanka verhaftet und gefoltert wurden (vgl. asylnews 4/12). Das BFM überprüft nun die Situation in Sri Lanka und lässt die Verfahren von rechtskräftig abgewiesenen Personen aus Sri Lanka begutachten. Demnächst soll das Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) einen Bericht dazu vorlegen. Bis dahin fällt das BFM keine negativen Asylentscheide für Personen aus Sri Lanka.

Beschwerdefälle zurück ans BFM
Die ungewisse Situation hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht alle Beschwerden gegen abgewiesene Gesuche von tamilischen Personen inhaltlich nicht beurteilt. Rund 400 Fälle werden zur Neubeurteilung an das BFM zurückgewiesen oder diesem zur Vernehmlassung unterbreitet und dann abgeschrieben, sofern das BFM die Verfügung aufhebt. Bis die Situation geklärt ist, entscheidet das BFM nur über die Gesuche jener Tamilen, die eindeutig Anrecht auf eine vorläufige Aufnahme haben oder über deren Asylgesuch positiv entschieden wird. Damit ist absehbar, dass beim BFM weitere Pendenzen anfallen: nebst den Rückweisungen des Bundesverwaltungsgericht bleiben jene Dossiers liegen, für die nach Einschätzung der Behörden der Asylentscheid negativ ausfallen würde.

Bundesgerichtsurteil

Nach Massgabe des Bundesgerichtes ist es zumutbar, weggewiesene Asylbewerber im Rahmen der Nothilfe in Zivilschutzanlagen unterzubringen, sofern es sich dabei nicht um besonders verletzliche Personen handelt.

Das Bundesgericht hat sich in einem neuen Entscheid dazu geäussert, welche Art der Unterbringung im Rahmen der Nothilfe vertretbar ist. Dabei wurde deutlich, dass den Ansprüchen abgewiesener AsylbewerberInnen – zumal gesunder und junger Männer – kein besonderer Stellenwert zukommt.

Das Bundesgericht hatte den Fall eines 35-jährigen Mannes zu beurteilen, der nach abgelehntem Asylgesuch in einer Zivilschutzanlage untergebracht worden war und sich in der Folge durch alle Instanzen hindurch über die Unterkunft beschwerte. Die Zivilschutzanlage sei ein menschenfeindlicher Ort, der ihn an die traumatischen Bedingungen seiner Inhaftierung in seinem Herkunftsland erinnere, machte der Mann geltend. Die Schlafräume seien nur rudimentär eingerichtet. Infektionen verbreiteten sich rasch, es rieche unangenehm, und aufgrund der engen Platzverhältnisse habe man auch nachts nie seine Ruhe. Überdies sei er gezwungen, sich tagsüber auf der Strasse oder in einer anderen lärmigen Einrichtung aufzuhalten.

Unterschiedliche Kriterien
Das höchste Gericht folgte diesen Argumenten nicht. Es gebe keinen Grund, weshalb ein junger, lediger und gesunder Mann ohne Familienanhang nicht in einer Kollektivunterkunft übernachten könne. Der abgewiesene Asylbewerber könne nicht dieselben Standards verlangen wie besonders verletzliche Personen, also Familien mit kleinen Kindern oder ältere und kranke Leute. Auch wenn Zivilschutzanlagen nicht der richtige Ort seien, um Leute längerfristig zu beherbergen, verstosse diese Form der Unterbringung bei Personen wie dem Beschwerdeführer mit Sicherheit nicht gegen die von der Nothilfe garantierten Minimalstandards. Es liege, allein aufgrund der Unannehmlichkeiten, die das Übernachten in einer Zivilschutzanlage mit sich bringe, keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention vor, so das Bundesgericht.

Urteil 8C_912/2012 vom 22.11.2013

EGMR: keine Ausschaffung in Sudan

Ein Asylsuchender aus dem Sudan hat sich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erfolgreich gegen die Ausschaffung gewehrt. Die Strassburger Richter erachteten eine Wegweisung als nicht zumutbar.

Der 29-jährige Mann aus dem Sudan, der sich seit 2004 in der Schweiz aufhält, sah zwei Asylgesuche abschlägig beurteilt. Dem BFM erschienen die Ausführungen des Mannes zu seiner Herkunft und zu den Umständen seiner Flucht zweifelhaft. Auch dass er in der Schweiz ein aktives Mitglied der sudanesischen Freiheitsbewegung geworden sei und dass ihm bei einer Rückkehr in den Sudan Haft und Folter drohen, vermochte die Behörden nicht zu überzeugen.

Hinweis auf Schweizer Urteil
Das Bundesverwaltungsgericht erachtete das Risiko einer Gefährdung wegen der Aktivitäten in der Schweiz als gering. Es sei vielmehr zu vermuten, dass er sich in der Schweiz politisch betätigt habe, um die Ausschaffung zu verhindern. Der Strassburger Gerichtshof folgte dieser Argumentation aber nicht und verwies auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Mai 2013, wonach eine Wegweisung nicht zumutbar ist, weil Regimekritiker bei einer Rückkehr in den Sudan mit Verfolgung rechnen müssen.

Bindende Rechtssprechung
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg prüft die Gesetzgebung, Rechtsprechung und das Verwaltungshandeln auf die Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Urteile sind für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Infoanlässe Arbeit und Ausbildung

Die KKF bietet im April und Mai 2014 an vier Abenden Informationsanlässe für vorläufig aufgenommene Personen (VA) sowie anerkannte Flüchtlinge (FL) an. Die in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Berufs- Studien- und Laufbahnberatung des BIZ durchgeführten Infoabende bieten einen Überblick über das Schweizer Bildungssystem und die vorhandenen Integrationsprogramme und –möglichkeiten.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den kantonal subventionierten Angeboten, welche durch VA und FL kostenlos besucht werden können. Die Anlässe eignen sich besonders für Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre einen Asylentscheid erhalten haben. Die Teilnehmenden erhalten Inputs und werden zum aktiven Mitdenken angeregt, welche Kurse und Ausbildungsmöglichkeiten in ihrer jeweiligen Situation für sie geeignet sein könnten. Um allen Personen unabhängig ihrer Deutschkenntnisse den Zugang zu gewährleisten, werden die Anlässe mit interkulturellen Dolmetschenden in fünf verschiedene Sprachen übersetzt.

Durchführungsdaten:

- Dienstag, 1. April 2014: Tigrinya
- Dienstag, 8. April 2014: Somali
- Dienstag, 29. April 2014: Farsi
- Dienstag, 6. Mai 2014: Kurdisch (Syrien) und Arabisch

Die Anlässe finden jeweils von 18.00 – 21.00 Uhr an der Bremgartenstrasse 37, Bern in den Räumlichkeiten des BIZ statt.

Informationen und Anmeldung: KKF, Raphael Strauss, 031 386 18 07, raphael.strauss@kkf-oca.ch

Befristete Arbeitseinsätze für VA

Nach der Aufhebung der Kurzfristigen Erwerbseinsätze (KFE) entstand für befristete Teilzeiteinsätze eine bislang ungeschlossene Lücke. Während es für Asylsuchende nach wie vor schwierig ist, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten, besteht für vorläufig aufgenommene AusländerInnen (VA) mit dem Programm ETCETERA des schweizerischen Arbeiterhilfswerkes SAH eine Alternative.

Das ETCETERA funktioniert wie ein Personalverleih für temporäre Arbeitseinsätze. An sieben Standorten im Kanton Bern (Bern, Biel, Langnau, Langenthal, Interlaken, Spiez und Thun) werden Sozialhilfebeziehende als Hilfskräfte im Stundenlohn vermittelt. Einsatzbereiche finden sich beispielsweise in der Reinigung, bei Gartenarbeiten, als Haushaltshilfe oder bei Umzügen.

Durch die befristeten Arbeitseinsätze können die Teilnehmenden ihre Sozialhilfeabhängigkeit vermindern und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch Arbeitserfahrungen und –zeugnisse erhöhen.

Anders als andere Temporärbüros steht das ETCETERA auch vorläufig aufgenommenen AusländerInnen (VA) offen. Die vermittelten Einsatzplätze befinden sich sowohl bei Privaten, als auch in Institutionen und Firmen. Die administrativen Arbeiten, wie das Einholen der Arbeitsbewilligung sowie das Ausstellen von Lohnabrechnungen unter Berücksichtigung aller notwendigen Sozialhilfeabgaben wird durch das ETCETERA übernommen.

Für die Abgeltung des administrativen Aufwandes, werden eine einmalige Eintrittsgebühr sowie eine Monatspauschale erhoben. Diese Aufwendungen können aus dem F-Pool finanziert werden, sofern vor der Anmeldung eine Kostengutsprache erteilt wurde. Das SAH wird den PA demnächst Informationen zu Angebot und Abläufen zustellen.

Kontaktperson SAH: Isabelle Stutz, Programmleiterin, 033 223 05 21, isabelle.stutz@sah-be.ch

Jobcoaching in Biel

Das im 2013 als Pilotprojekt gestartete, berufsorientierte Coaching des Multimondo in Biel wird auch dieses Jahr weitergeführt. Das kostenpflichtige Angebot richtet sich an Personen mit den Ausweisen F, B oder C. In der ersten Phase erhalten die Teilnehmenden Informationen zu Bewerbungsstrategien, welche in der zweiten Phase individuell vertieft und praktisch umgesetzt werden.

Durchführungsdaten und weitere Informationen: www.multimondo.ch

Integrationsprogramme

Öffnung für B- und C-AusländerInnen

Die kantonalen Integrationsangebote für vorläufig Aufgenommene (VA) und anerkannte Flüchtlinge (FL) stehen ab dem 1. Januar 2014 mit einer beschränkten Anzahl Plätze auch für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Ausweis B oder C offen (vgl. Artikel «Kantonale Integrationsprogramme», Rubrik Recht/Strukturen).

Das Angebot umfasst die Programme zur beruflichen und sozialen Integration sowie die Beschäftigungsprogramme, nicht aber die Sprachkurse und Spezialangebote, mit Ausnahme der «Betreuten Werkstätte Bern».

Interessierte Personen können sich bei den regionalen Kompetenzzentren Integration melden, welche die Teilnahmevoraussetzungen prüfen und gegebenenfalls die Anmeldungen vornehmen. Die Teilnahme ist grundsätzlich kostenlos, nicht inbegriffen sind jedoch Fahrspesen und Verpflegung.

Programmübersicht und Informationen:
www.integrationsangebote-be.ch

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Sozialarbeit

Nr. 1, März 2014

Neue MIDI-Weisung Sozialhilfe

Der Migrationsdienst des Kantons Bern hat eine neue Weisung zur Asylsozialhilfe, Nothilfe und Gesundheitsversorgung für Personen des Asylbereichs herausgegeben. Diese trat per 1. Januar 2014 in Kraft.

Die neue «Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern» ersetzt die «Weisung zur Leistung von Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern» vom 01.04.2011. Das 54-seitige Dokument präzisiert die Ausgestaltung der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern.

Gesundheit und Nothilfe als Teilbereiche der Sozialhilfe
Wie der Titel nahelegt, trägt die neue Weisung auch Aspekten der Nothilfe und der Gesundheitsversorgung Rechnung. Dem Bereich «Gesundheit/Gesundheitskosten» ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Dabei geht es um die Abläufe für An- und Abmeldung beim Krankenversicherer, die Grundsätze des Erstversorgerarzt-Modells, den Umgang mit medizinischen Dienstleistungen weiterer Leistungserbringer sowie Spitalaufenthalte. Zudem wird detailliert beschrieben, wie mit Leistungen umzugehen ist, die nicht kassenpflichtig sind oder etwa, was es bei einem Unfall zu beachten gilt.

Unterstützung und Unterbringung als Kernelemente
Weiterhin ausführlich werden die Grundsätze der Unterstützung und Unterbringung beschrieben. Neu werden die Unterstützungsbeträge nicht mehr in einem Anhang zur Weisung aufgeführt, sondern es wird auf die Anhänge der übergeordneten Direktionsverordnung verwiesen. Die Unterstützungsbeträge, die an Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als sieben Jahren Aufenthaltsdauer für Verpflegung, Körperhygiene und persönliche Auslagen ausgerichtet werden, bleiben gleich. Neue Beträge gelten hingegen für den Einkommensfreibetrag (neu: 300 Franken, bisher: 200 Franken) sowie für die Erwerbsunkosten (maximal 500 Franken, bisher 400 Franken).

Nothilfe nicht mehr als Sachabgabe
Die Nothilfe im Kanton Bern wird nicht länger in Form von Sachabgabe, sondern als finanzielle Unterstützung geleistet. Gemäss der neuen Weisung werden Personen mit rechtskräftiger Wegweisung in Kollektivunterkünften auf der Stufe ‹Minimal› unterstützt; Nothilfebezügern, die in der 2. Phase leben, wird die Unterstützung auf der Stufe ‹Normal› ausgerichtet. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) legt fest, ob die Personen mit Wegweisungsentscheid in den bisherigen Unterkünften verbleiben können oder ob sie einen formellen Antrag auf Nothilfe stellen müssen und einem (neuen) Leistungsvertragspartner zugewiesen werden.

Sonderfälle in der Unterbringung
Im Kapitel «Unterbringung/Unterbringungskosten» werden die speziellen Unterbringungssituationen geregelt. Unter anderem wird ausgeführt, was unter Sonderunterbringung, d.h. der Unterbringung ausserhalb der ordentlichen Asylstrukturen, zu fassen ist und welche Zuständigkeiten sich für die Sozialhilfestellen ergeben. Überdies wird festgehalten, wie sich die Kostengutspracheverfahren und die Schnittstellen zu den Kindes-und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gestalten.

Nützliche Informationen in den Anhängen
Die neue Weisung wird durch eine Vielzahl von Anhängen ergänzt. Darunter finden sich auch Informationen, die sich direkt an die Personen des Asylbereichs richten, etwa zur medizinischen Versorgung oder zur Krankenversicherung für finanziell selbständige Personen.

Sozialhilfeweisung:
www.pom.be.ch > Migration > Asyl > Weisungen und Anhänge

Asylgesetzrevision & Sozialhilfe

Per 1. Februar 2014 traten in der Folge der Asylgesetzrevision verschiedene Bestimmungen in Kraft, welche die Ausgestaltung der Sozialhilfe beeinflussen.

Neu ist der Passus, wonach Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und angesetzter Ausreisfrist von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden müssen (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Vorher waren die Bestimmungen zur Nothilfe als Kann-Formulierung festgelegt.

Für die Ausrichtung der Bundespauschalen für Flüchtlinge wird neu die Dauer der Kostenerstattungspflicht (fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuches) auf Gesetzesstufe umschrieben (Art. 88 Abs. 3 AsylG).

Eingeschränkte Wohnortswahl für VA
Im Ausländergesetz (AuG) findet sich neu die Bestimmung, wonach die kantonalen Behörden vorläufig aufgenommene Personen, die Soziahilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen können (Art. 85. Abs. 5 AuG). Damit besteht die Möglichkeit, die freie Wohnortswahl von vorläufig aufgenommenen Personen, die auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, einzuschränken.

Aufenthaltsregeleung beendet Kostenpflicht
In der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen wird nun explizit darauf hingewiesen, dass die Kostenerstattungspflicht des Bundes endet, sobald eine ausländerrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erteilt wird *«oder ein Anspruch auf eine solche besteht»* (Art. 20 lit. f AsylV2). Damit kann die sozialhilferechtliche Zuständigkeitslücke vermieden werden, die sich in der Praxis häufig aus dem Umstand ergeben hat, dass die Ausfertigung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung mit einer längeren Bearbeitungsdauer verbunden war. Sollte die Aufenhtalts- oder Niederlassungsbewilligung verweigert werden, so vergütet der Bund die Pauschale rückwirkend.

Zahnmedizin für Sans-Papiers

Seit 2007 berät das Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer des Schweizerischen Roten Kreuzes auch Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus und bietet ihnen medizinische Grundversorgung sowie psychotherapeutische Betreuung an.

Diese Angebot ist neu durch ein Zahnprojekt fürs Sans-Papiers ergänzt worden, das die Zielgruppe in Bezug auf Prophylaxe und Dentahlhygiene berät und sich bei Beschwerden um Zahnarzt-Vermittlung und Kostenbeteiligung kümmert.

Kontakt:
Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers im Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer SRK
031 960 77 77
www.redcross.ch > für Sie da > Gesundheit/Integration > Folter- und Kriegsopfer